

Vorschlag COM(2022) 204 vom 11. Mai 2022 für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2011/83/EU in Bezug auf im Fernabsatz geschlossene Finanzdienstleistungsverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 2002/65/EG.

## FERNABSATZ VON FINANZDIENSTLEISTUNGEN

cepAnalyse Nr. 12/2022

### LANGFASSUNG

|  |           |
|--|-----------|
| <b>A. WESENTLICHE INHALTE DES EU-VORHABENS .....</b>                                   | <b>2</b>  |
| <b>1 Hintergrund und Ziele .....</b>   | <b>2</b>  |
| <b>2 Vorvertragliche Informationspflichten .....</b>                                   | <b>3</b>  |
| 2.1 Inhalt der vorvertraglichen Informationen .....                                    | 3         |
| 2.2 Zeitpunkt der Bereitstellung der vorvertraglichen Informationen .....              | 3         |
| 2.3 Form der Bereitstellung der vorvertraglichen Informationen .....                   | 3         |
| <b>3 Widerrufsrecht.....</b>   | <b>4</b>  |
| <b>4 Fairness im Internet .....</b>  | <b>4</b>  |
| <b>5 Verhältnis zu anderen EU-Rechtsvorschriften und Grad der Harmonisierung .....</b> | <b>4</b>  |
| <b>6 Weitere Neuregelungen .....</b>   | <b>5</b>  |
| <b>7 Mit der Finanzdienstleistung zusammenhängende Vorgänge .....</b>                  | <b>5</b>  |
| <b>8 Aufhebung, Umsetzung und Anwendung .....</b>                                      | <b>6</b>  |
| <b>B. JURISTISCHER UND POLITISCHER KONTEXT .....</b>                                   | <b>6</b>  |
| <b>1 Stand der Gesetzgebung .....</b>  | <b>6</b>  |
| <b>2 Politische Einflussmöglichkeiten .....</b>  | <b>6</b>  |
| <b>3 Formalien.....</b>  | <b>6</b>  |
| <b>C. BEWERTUNG.....</b>   | <b>6</b>  |
| <b>1 Ökonomische Folgenabschätzung .....</b>   | <b>6</b>  |
| 1.1 Allgemeines .....  | 6         |
| 1.2 Vorvertragliche Informationspflichten .....  | 7         |
| 1.3 Widerrufsrecht und Widerrufsbutton .....   | 8         |
| 1.4 Fairness im Internet.....  | 8         |
| 1.5 Vollharmonisierung .....   | 9         |
| 1.6 Weitere Neuregelungen .....  | 9         |
| <b>2 Juristische Bewertung .....</b>   | <b>10</b> |
| <b>D. FAZIT .....</b>  | <b>10</b> |

## A. Wesentliche Inhalte des EU-Vorhabens

*Sofern nicht anders angegeben: (1) Artikel beziehen sich auf die Verbraucherrechte-Richtlinie [(EU) 2011/83, Consumer Rights Directive, CRD] i. d. Fassung des Vorschlags; (2) Erwägungsgründe und Seitenzahlen beziehen sich auf den Vorschlag [COM(2022) 204 – nachfolgend auch „Änderungsrichtlinie“].*

### 1 Hintergrund und Ziele

- ▶ Die Kommission will den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen reformieren. Hierfür sollen
  - die bestehende Richtlinie 2002/65/EG über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Verbraucher (Distance Marketing of Financial Services Directive, DMFSD) aufgehoben werden,
  - einige der Regelungen der DMFSD in die Verbraucherrechte-Richtlinie [(EU) 2011/83, Consumer Rights Directive, CRD] überführt und ergänzt werden, und
  - einige bereits in der CRD verankerte Regelungen auf im Fernabsatz abgeschlossene Finanzdienstleistungsverträge ausgeweitet werden.All dies soll durch eine Änderungsrichtlinie erfolgen [Vorschlag COM(2022) 204, im Folgenden „Änderungsrichtlinie“].
- ▶ Die seit 2002 bestehende DMFSD [Art. 1 DMFSD]
  - verpflichtet die Anbieter von Finanzdienstleistungen dazu, Verbrauchern vor Abschluss eines im Fernabsatz geschlossenen Finanzdienstleistungsvertrags Informationen zur Verfügung zu stellen,
  - etabliert für im Fernabsatz durch Verbraucher erworbene Finanzdienstleistungen ein Widerrufsrecht, und
  - enthält Vorkehrungen zum Schutz der Verbraucher vor
    - unaufgefordert erbrachten Dienstleistungen und
    - unerwünschten Mitteilungen.
- ▶ Die DMFSD gilt grundsätzlich für jede bestehende und jede künftige Finanzdienstleistung, für die ein Vertrag zwischen dem Anbieter der Dienstleistung und dem Verbraucher im Fernabsatz geschlossen wird [S. 1]:
  - Finanzdienstleistung ist dabei grundsätzlich jegliche Bank-, Kredit-, Versicherungs-, Altersversorgungs-, Geldanlage- und Zahlungsdienstleistung [Art. 2 lit. b DMFSD].
  - Als im Fernabsatz erworbene Verträge gelten Verträge, die – ohne gleichzeitige körperliche Anwesenheit – zwischen dem Verbraucher und dem Anbieter unter Einsatz eines Fernkommunikationsmittels (z.B. E-Mail oder Telefon) abgeschlossen werden [Art. 2 lit. a und e DMFSD].
- ▶ Die DMFSD gilt jedoch nur, wenn es keine sektorspezifischen EU-Vorschriften zu den jeweiligen Finanzdienstleistungen gibt, die ähnliche oder umfangreichere Regelungen bezüglich der in der DMFSD geregelten Sachverhalte vorsehen. Sie dient daher in erster Linie als „Sicherheitsnetz“ für den Fall, dass für eine Finanzdienstleistung keine sektorspezifischen EU-Vorschriften existieren. [S. 1]
- ▶ Nach Inkrafttreten der DMFSD wurden mindestens vierzehn produktspezifische – z.B. die Verbraucherkredit-Richtlinie 2008/48/EG und die Hypothekarkredit-Richtlinie 2014/17/EU – und mindestens fünf horizontale – z.B. die Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 – EU-Vorschriften verabschiedet, die Aspekte der in der DMFSD geregelten Sachverhalte abdecken [S. 6 der Folgenabschätzung SWD(2022) 141].
- ▶ Die Bedeutung der DMFSD als Sicherheitsnetz hat daher abgenommen. Laut Kommission hat sie jedoch weiter Relevanz bei Finanzdienstleistungen, zu denen es (bisher) noch keine spezifischen EU-Vorgaben gibt, u.a. zu Anlagen in Kryptowerten (z.B. Bitcoin). [S. 1]
- ▶ Seit dem Inkrafttreten der DMFSD hat sich der Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Verbraucher zudem deutlich gewandelt. So sind neue Akteure in den Markt eingetreten (z.B. FinTech-Unternehmen) und neue Vertriebswege entstanden (z.B. Online-Verkauf von Finanzdienstleistungen). Die damit einhergehenden Veränderungen werden laut Kommission jedoch von der DMFSD nicht hinreichend adressiert. [S. 2]
- ▶ Ziel des Richtlinienvorschlags ist es, [S. 2]
  - ein hohes Verbraucherschutzniveau in der EU zu gewährleisten, und
  - die grenzüberschreitende Erbringung von Finanzdienstleistungen zu unterstützen.

## 2 Vorvertragliche Informationspflichten

### 2.1 Inhalt der vorvertraglichen Informationen

- ▶ Wie bisher muss ein Unternehmer (hier: der Anbieter der Finanzdienstleistung) einem Verbraucher vor Abschluss eines im Fernabsatz geschlossenen Finanzdienstleistungsvertrags u.a. Informationen zur Verfügung stellen über [neuer Art. 16a Abs. 1 CRD]
  - die Identität und die Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmers,
  - die Anschrift der Niederlassung des Unternehmers,
  - die Hauptmerkmale der Finanzdienstleistung,
  - den Gesamtpreis der Finanzdienstleistung oder, falls dies nicht möglich ist, die Grundlage für seine Berechnung, und
  - das (Nicht-)Bestehen eines Widerrufsrechts.
- ▶ Künftig muss der Unternehmer zusätzlich die folgenden vorvertraglichen Informationen bereitstellen [neuer Art. 16a Abs. 1 lit. b, h, n, o und s CRD sowie Erwägungsgründe 18–20 der Änderungsrichtlinie]:
  - Angaben zu seiner Telefonnummer, seiner E-Mail-Adresse sowie ggfs. zu anderen vom Unternehmer bereitgestellten Online-Kommunikationsmitteln,
  - ggfs. Angaben darüber, ob der Preis der Finanzdienstleistung auf Basis einer automatisierten Entscheidungsfindung personalisiert worden ist,
  - ggfs. Angaben über das Risiko- und Renditeprofil der Finanzdienstleistung; diese sollten etwa Gesamtrisikoindikatoren oder auch Informationen zum höchstmöglichen Kapitalverlust umfassen,
  - ggfs. Angaben zu den ökologischen oder sozialen Zielen der Finanzdienstleistung,
  - Angaben über die Existenz eines Buttons für den Widerruf der Finanzdienstleistung und dessen Platzierung; dies gilt nur, wenn der Fernabsatzvertrag auf elektronischem Weg geschlossen wird.

### 2.2 Zeitpunkt der Bereitstellung der vorvertraglichen Informationen

- ▶ Bisher muss der Unternehmer die vorvertraglichen Informationen dem Verbraucher „rechtzeitig“ vor Abschluss des Fernabsatzvertrags über die Finanzdienstleistung bereitstellen [Art. 3 DMFSD].
- ▶ Künftig muss der Unternehmer die Informationen grundsätzlich „mindestens einen Tag“ vor Vertragsschluss bereitstellen. Stellt er sie weniger als einen Tag vor Vertragsschluss zur Verfügung – dies sollte nur im Ausnahmefall geschehen –, muss er den Verbraucher spätestens einen Tag nach Vertragsschluss auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Papier, E-Mail) darauf hinweisen, dass dieser den Vertrag widerrufen kann. Dabei muss er auch darüber informieren, in welcher Form der Widerruf erfolgen muss. [neuer Art. 16a Abs. 3 und Erwägungsgrund 17 der Änderungsrichtlinie]

### 2.3 Form der Bereitstellung der vorvertraglichen Informationen

- ▶ Bisher muss der Unternehmer die vorvertraglichen Informationen dem Verbraucher bereitstellen [Art. 3 Abs. 2 DMFSD]
  - auf klare und verständliche Weise,
  - auf einem dauerhaften Datenträger und
  - in einer auf das benutzte Fernkommunikationsmittel (z.B. Telefon) abgestimmten Weise.
- ▶ Künftig gilt zudem, dass [neuer Art. 16a Abs. 4 CRD]
  - die Informationen in leicht lesbarer Form und in gut lesbarer Größe, sowie für Verbraucher mit Sehbehinderung auf Verlangen in geeigneter Form, bereitzustellen sind, und
  - bei Einsatz von Farben sichergestellt sein muss, dass die Informationen auch dann noch verständlich für den Verbraucher sind, wenn sie von ihm ausgedruckt bzw. kopiert werden.
- ▶ Künftig kann der Unternehmer die Informationen auch „schichten“, wenn sie auf elektronischem Wege bereitgestellt werden, d.h. detaillierte Teile der Informationen können mittels Pop-ups oder durch Links präsentiert werden und Inhaltsverzeichnisse mit erweiterbaren Überschriften sind denkbar. [neuer Art. 16a Abs. 4 CRD und Erwägungsgründe 22 der Änderungsrichtlinie]
- ▶ Angaben zur Identität des Unternehmers, zu den Hauptmerkmalen, zum Gesamtpreis der Finanzdienstleistung sowie zum Widerrufsrecht dürfen jedoch nicht geschichtet dargestellt werden. Sie müssen prominent an „vorderster Stelle“ stehen. Schichtet ein Unternehmer die vorvertraglichen Informationen, muss er dem Verbraucher ermöglichen, die Informationen als einziges Dokument herunterzuladen, zu speichern und auszudrucken. [neuer Art. 16a Abs. 4 CRD und Erwägungsgründe 21 und 22 der Änderungsrichtlinie]

### 3 Widerrufsrecht

- ▶ Wie bisher können die Verbraucher einen Fernabsatzvertrag über eine Finanzdienstleistung innerhalb einer Frist von 14 Kalendertagen widerrufen. Sie müssen hierfür keine Gründe nennen und keine Vertragsstrafe zahlen. [Art. 6 Abs. 1 DMFSD, neuer Art. 16b Abs. 1 CRD]
- ▶ Wie bisher beginnt die Widerrufsfrist [Art. 6 Abs. 1 DMFSD, neuer Art. 16b Abs. 1 CRD]
  - ab dem Tag des Abschlusses des Fernabsatzvertrag, oder
  - ab dem Tag, an dem der Verbraucher die vorvertraglichen Informationen vollständig erhalten hat, sofern dieser Tag nach dem Tag des Vertragsschlusses liegt.
- ▶ Bisher gilt eine gesonderte Widerrufsfrist von 30 Kalendertagen für Fernabsatzverträge zu Lebensversicherungen und zur Altersversorgung von Einzelpersonen [Art. 6 Abs. 1 DMFSD]. Diese Vorgabe wird nicht in die CRD übernommen.
- ▶ Wie bisher gibt es kein Widerrufsrecht bei Finanzdienstleistungen, deren Preis bereits während der Widerrufsfrist Schwankungen auf dem Finanzmarkt unterliegen. Dazu zählen u.a. Devisen, handelbare Wertpapiere und Zinstermingeschäfte. [Art. 6 DMFSD, neuer Art. 16b Abs. 2 CRD] Künftig zählen dazu auch Kryptowerte [neuer Art. 16b Abs. 2 CRD].
- ▶ Bisher können die Mitgliedstaaten das Widerrufsrecht insbesondere ausschließen bei im Fernabsatz erworbenen [Art. 6 Abs. 3 DMFSD]
  - Krediten für den Erwerb von Grundstücken oder Gebäuden oder zur Renovierung eines Gebäudes,
  - Krediten, die gesichert sind durch Hypotheken auf einen bzw. durch ein Recht an einem unbeweglichen Vermögensgegenstand.Diese Vorgabe wird nicht in die CRD übernommen.
- ▶ Künftig muss der Unternehmer dem Verbraucher die Möglichkeit bieten, den Fernabsatzvertrag über einen Widerrufsbutton zu widerrufen, sofern der Vertrag auf elektronischem Wege geschlossen wird. Der Button muss [neuer Art. 16b Abs. 5 CRD und Erwägungsgrund 25 der Änderungsrichtlinie]
  - mit den Worten „den Vertrag widerrufen“ oder einer ähnlichen Formulierung gekennzeichnet werden,
  - auf derselben Benutzeroberfläche platziert werden, die auch für den Vertragsabschluss genutzt wird,
  - für den Verbraucher sichtbar sein,
  - während der kompletten Widerrufsfrist zur Verfügung stehen,
  - bei seiner Aktivierung umgehend den Versand einer Widerrufsbestätigung auslösen, wobei der Unternehmer die Aktivierung „angemessen“ dokumentieren sollte.
- ▶ Bisher gilt das Widerrufsrecht des Verbrauchers als ausgeübt, wenn dieser eine Mitteilung über den Widerruf innerhalb der Widerrufsfrist abgesandt hat [Art. 6 Abs. 6 DMFSD]. Künftig gilt es auch als ausgeübt, wenn er innerhalb der Frist den Widerrufsbutton betätigt hat. [neuer Art. 16b Abs. 3 CRD]

### 4 Fairness im Internet

- ▶ Künftig müssen Unternehmer zu den von ihnen angebotenen Fernabsatzverträgen über Finanzdienstleistungen auch „angemessene Erläuterungen“ abgeben. Diese umfassen neben den vorvertraglichen Informationen auch Angaben zu den wesentlichen Merkmalen der Verträge und zu den sich für den Verbraucher aus dem Vertrag ergebenden Folgen (z.B. Konsequenzen bei Zahlungsverzug) [neuer Art. 16d Abs. 1 CRD]. Die Erläuterungen müssen auch abgegeben werden, wenn der Verbraucher Online-Tools – z.B. Livechats, Chatbots, Robo-Advice – einsetzt [neuer Art. 16d Abs. 2 CRD].
- ▶ Künftig müssen Unternehmer, die solche Online-Tools anbieten, Verbrauchern das Recht auf ein Eingreifen einer Person einräumen [neuer Art. 16d Abs. 3 CRD].
- ▶ Künftig dürfen Unternehmer die „Struktur, Gestaltung, Funktion oder Art der Bedienung ihrer Online-Benutzeroberfläche“ nicht so anpassen, dass der Verbraucher keine „freie, autonome und fundierte“ Entscheidung zu einem Fernabsatzvertrag treffen kann [neuer Art. 16e CRD].

### 5 Verhältnis zu anderen EU-Rechtsvorschriften und Grad der Harmonisierung

- ▶ Beinhaltet ein anderer sektorspezifischer EU-Rechtsakt Vorschriften zu vorvertraglichen Informationspflichten (s.o. Abschnitt 2) oder zum Widerrufsrecht (s.o. Abschnitt 3), dann finden die Bestimmungen dieses Rechtsakts Anwendung [neuer Art. 3 Abs. 1b, neuer Art. 16a Abs. 6 sowie neuer Art. 16b Abs. 6 CRD].

- ▶ Beinhaltet ein anderer sektorspezifischer EU-Rechtsakt Vorschriften zur Fairness im Internet, dann finden die durch die Änderungsrichtlinie eingeführten Bestimmungen (s.o. Abschnitt 4) keine Anwendung [neuer Art. 3 Abs. 1b, neuer Art. 16d Abs. 4 CRD].
- ▶ Es soll ein „Sicherheitsnetz“ in den Bereichen Informationspflichten, Widerrufsrecht und „angemessene Erläuterungen“ (Fairness im Internet) gespannt werden [s. insbesondere Erwägungsgründe 6, 7 und 13]. Mit „Sicherheitsnetz“ ist gemeint, dass die Bestimmungen der CRD immer dann Anwendung finden, wenn [S. 8]
  - eine neue Finanzdienstleistung in den Markt eintritt, für die es noch keine EU-Rechtsvorschriften gibt,
  - die spezifisch für eine Finanzdienstleistung geltenden Rechtsvorschriften nicht die in der CRD festgelegten Rechte vorsehen, und
  - die spezifisch für eine Finanzdienstleistung geltenden Rechtsvorschriften Ausnahmen schaffen und eine bestimmte Finanzdienstleistung außerhalb des Anwendungsbereichs dieser Rechtsvorschriften liegt.
- ▶ Die Mitgliedstaaten dürfen grundsätzlich keine von den Vorgaben der Richtlinie abweichenden nationalen Rechtsvorschriften aufrechterhalten oder einführen, unabhängig davon, ob diese strenger oder weniger streng ausfallen („Vollharmonisierung“) [neuer Art. 3 Abs. 1b i.V.m. Art. 4 CRD].

## 6 Weitere Neuregelungen

- ▶ Ein Unternehmer darf beim Fernabsatz von Finanzdienstleistungen keine Entgelte für die Nutzung von Zahlungsmitteln von den Verbrauchern verlangen, die über die Kosten ihrer Nutzung für den Unternehmer hinausgehen [neuer Art. 3 Abs. 1b CRD i.V.m. Art. 19 CRD].
- ▶ Tritt ein Verbraucher mit einem Unternehmer bezüglich eines im Fernabsatz geschlossenen Finanzdienstleistungsvertrags in telefonischen Kontakt, darf der Unternehmer hierfür nicht mehr als den Grundtarif verlangen. Dies gilt nur dann, wenn er die telefonische Kontaktaufnahme ermöglicht. [neuer Art. 3 Abs. 1b CRD i.V.m. Art. 21 CRD]
- ▶ Will ein Unternehmer einem Verbraucher eine Extrazahlung in Rechnung stellen, die über das Entgelt für die Finanzdienstleistung hinausgeht – z.B. für eine Restschuldversicherung bei Abschluss eines Verbraucherkredits –, benötigt er hierfür vom Verbraucher bereits vor Vertragsschluss eine „ausdrückliche“ Zustimmung. Hat er diese nicht eingeholt, sondern durch Voreinstellungen „herbeigeführt“, die vom Verbraucher zur Vermeidung der Extrazahlung hätten abgelehnt werden müssen, kann der Verbraucher eine Erstattung der Extrazahlung verlangen. [neuer Art. 3 Abs. 1b CRD i.V.m. Art. 22 CRD]
- ▶ Wie bisher müssen die Mitgliedstaaten „wirksame, verhältnismäßige und abschreckende“ Sanktionen für Verstöße vorsehen. Künftig müssen sie bei der Verhängung der Sanktionen u.a. explizit die Art, die Schwere, den Umfang sowie die Dauer eines Verstoßes berücksichtigen und ob der Unternehmer bereits früher gegen die entsprechenden Vorschriften verstoßen hat. Werden Geldbußen verhängt, so muss der Höchstbetrag der Geldbußen mindestens betragen: [neuer Art. 3 Abs. 1b CRD i.V.m. Art. 24 CRD]
  - 4% des Jahresumsatzes des Unternehmers, oder
  - 2 Mio. Euro, falls keine Informationen über den Jahresumsatz des Unternehmers vorliegen.
- ▶ Aufgrund mangelnder Relevanz werden die Vorschriften der DMFSD zu unaufgefordert erbrachten Dienstleistungen [Art. 9 DMFSD] und zu unerwünschten Mitteilungen [Art. 10 DMFSD] nicht mit in die CRD überführt. Die Vorgaben werden laut Kommission bereits von der ePrivacy-Richtlinie 2002/58/EG, der Datenschutzgrundverordnung (EU) 2016/679 und der Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken 2005/29/EG abgedeckt. [S. 10 der Folgenabschätzung SWD(2022) 141]

## 7 Mit der Finanzdienstleistung zusammenhängende Vorgänge

- ▶ Wie bisher gelten die Vorgaben nur für die erstmalige Vereinbarung zur Erbringung der Finanzdienstleistung (z.B. Eröffnung eines Bankkontos) und nicht für mit dieser Vereinbarung in zeitlichem Zusammenhang stehende anschließende, aufeinanderfolgende Vorgänge oder getrennte Vorgänge gleicher Art (z.B. Einzahlungen auf bzw. Abhebungen von einem Bankkonto). Wird die erstmalige Dienstleistungsvereinbarung um „neue Elemente“ erweitert, ist dies kein abgedeckter „Vorgang“, sondern ein Zusatzvertrag. [neuer Art. 3 Abs. 1b CRD und Erwägungsgrund 15 der Änderungsrichtlinie]
- ▶ Bisher gibt es in der DMFSD auch eine Klausel für den Fall, dass es keine erstmalige Vereinbarung zur Erbringung der Finanzdienstleistung gibt. Diese sieht vor, dass die vorvertraglichen Informationspflichten dann nur für einen ersten Vorgang gelten [Art. 1 Abs. 2 DMFSD]. Dies sieht die veränderte CRD nicht mehr vor [neuer Art. 3 Abs. 1b CRD].

## 8 Aufhebung, Umsetzung und Anwendung

- ▶ Die DMFSD wird 24 Monate nach dem Erlass der Änderungsrichtlinie aufgehoben [Art. 3 Änderungsrichtlinie].
- ▶ Die Mitgliedstaaten müssen die Vorgaben der Änderungsrichtlinie bis spätestens 24 Monate nach ihrem Erlass umsetzen; dabei müssen jene nationalen Vorschriften zum zuvor genannten Zeitpunkt auch angewendet werden [Art. 2 Änderungsrichtlinie].

## B. Juristischer und politischer Kontext

### 1 Stand der Gesetzgebung

11.05.22 Annahme durch Kommission

Offen Annahme durch Europäisches Parlament und Rat, Veröffentlichung im Amtsblatt, Inkrafttreten

### 2 Politische Einflussmöglichkeiten

|   |  |
|---|--|
| Generaldirektionen:                     | GD Finanzstabilität, Finanzdienstleistungen und Kapitalmarktunion                                    |
| Ausschüsse des Europäischen Parlaments: | Binnenmarkt und Verbraucherschutz (IMCO), Berichterstatterin: Arba Kokalari (EVP-Fraktion, SE)       |
| Bundesministerien:                      | Justiz und Finanzen  |
| Ausschüsse des Deutschen Bundestags:    | Rechtsausschuss (federführend)   |
| Entscheidungsmodus im Rat:              | Qualifizierte Mehrheit (Annahme durch 55% der Mitgliedstaaten, die 65% der EU-Bevölkerung ausmachen) |

### 3 Formalien

|                                     |   |
|-------------------------------------|---|
| Kompetenznorm:                      | Art. 114 AEUV (Binnenmarkt)                         |
| Art der Gesetzgebungszuständigkeit: | Geteilte Zuständigkeit (Art. 4 Abs. 2 AEUV)         |
| Verfahrensart:                      | Art. 294 AEUV (ordentliches Gesetzgebungsverfahren) |

## C. Bewertung

### 1 Ökonomische Folgenabschätzung

#### 1.1 Allgemeines

Mit der Überarbeitung der Vorschriften der Richtlinie über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen (DMFSD) und deren Einarbeitung in die allgemeine Verbraucherrechte-Richtlinie [(EU) 2011/83, Consumer Rights Directive, CRD] reagiert die Kommission insbesondere auf zwei Entwicklungen: erstens auf die Tatsache, dass sich der Fernabsatz seit dem Inkrafttreten der DMFSD deutlich gewandelt hat und es neben neuen Anbietern (z.B. FinTech-Unternehmen), neuen Dienstleistungen (z.B. Krypto-Anlagen) auch neue Vertriebswege und -modelle (z.B. Erwerb der Finanzdienstleistung via Smartphone-App) gibt und dieser Wandel nicht hinreichend durch die 20 Jahre alte Richtlinie abgebildet wird. Mit diesen Veränderungen ist auch verbunden, dass der Fernabsatz insgesamt an Bedeutung gewonnen hat. So haben laut der europäischen Statistikbehörde Eurostat allein 2020 12% der EU-Bürger zumindest eine Finanzdienstleistung online nachgefragt.<sup>1</sup> Insbesondere der Fernabsatz von Dienstleistungen aus dem Versicherungssektor, von Verbraucherkrediten sowie von Zahlungskonten stehen hoch im Kurs.<sup>2</sup>

<sup>1</sup> SWD(2022) 141, S. 5.

<sup>2</sup> 31% der in den letzten fünf Jahren im Fernabsatz erworbenen Finanzdienstleistungen entfallen auf den Versicherungssektor, 27% auf Verbraucherkredite und 15% auf Zahlungskonten; siehe SWD(2022) 141, S. 6.



Zweitens auf die Tatsache, dass seit 2002 zahlreiche EU-Rechtsakte verabschiedet wurden, mit denen einzelne Finanzdienstleistungen eine spezifische Regulierung erfahren haben, die vielfach dazu geführt hat, dass Vorschriften der DMFSD für diese Finanzdienstleistungen teilweise oder vollständig an Bedeutung verloren haben. Dass sich die Kommission diesen Veränderungen stellt und das Regelwerk an die neuen Gegebenheiten anpassen will, ist daher zu begrüßen.

## 1.2 Vorvertragliche Informationspflichten

Vorvertragliche Informationspflichten sind in der EU ein etabliertes Instrument zum Abbau von Informationsasymmetrien zwischen Unternehmen und Verbrauchern. Sie dienen in erster Linie dazu, Verbraucher in die Lage zu versetzen, eine fundierte Entscheidung über den Erwerb eines Produkts bzw. einer Dienstleistung fällen zu können. Auf Basis der bereitgestellten Informationen sollen sie befähigt werden, am Markt eigenverantwortlich teilnehmen und die Eigenschaften der angebotenen Produkte bzw. Dienstleistungen (auch grenzüberschreitend) vergleichen zu können. Vorvertragliche Informationspflichten sind ein zentraler Baustein bei der Abwendung von durch Informationsgefälle bedingten Marktversagen und ein Eckpfeiler für die Herausbildung eines effektiven Wettbewerbs zwischen den Anbietern der Finanzdienstleistungen. Die Festschreibung solcher Informationspflichten beim Fernabsatz von Finanzdienstleistungen ist daher grundsätzlich sachgerecht. Gleichwohl ist dabei auf ein angemessenes Maß an Informationsbereitstellung zu achten. Denn eine Überfrachtung des Verbrauchers mit zu viel, eher unwichtigen und nicht entscheidungsrelevanten Informationen kann auch das Gegenteil bewirken und im Sinne einer Informationsüberflutung dann auch zu Erwerbsentscheidungen führen, die konträr zu den tatsächlichen Präferenzen des Verbrauchers sind. Zudem erhöht jede (unnötige) Zusatzinformation den administrativen Aufwand für den Unternehmer, was, zum Nachteil des Verbrauchers, zu höheren Preisen für die nachgefragte Finanzdienstleistung führen kann.

Ob vor diesem Hintergrund die avisierte Ausdehnung der Informationspflichten wirklich notwendig und zielführend ist, darf bezweifelt werden. So ist etwa die Angabe einer E-Mail-Adresse bzw. einer Telefonnummer dann unnötig, wenn die Kommunikation (bisher) vordergründig bzw. ausschließlich über andere Kommunikationskanäle stattfindet. Hier ist wohl die Angabe nur eines und ggfs. des angebotenen Kanals ausreichend. Auch die Information über die Existenz und Platzierung des vorgesehenen Widerrufsbuttons erscheint überschießend. Insbesondere die verpflichtende Angabe, inwiefern mit einer Finanzdienstleistung ökologische und soziale Ziele verfolgt werden, ist abzulehnen. Dies ist keine Regelung zum Schutz des Verbrauchers, sondern dient letztlich allein der politisch gewollten Förderung „nachhaltigen“ Verhaltens beim Erwerb von Finanzdienstleistungen. Mit dem intendierten Nudging der Verbraucher, d.h. dem subtilen Anstupsen des Verbrauchers in eine gewünschte Richtung, setzt die Kommission politische Anliegen mit den Interessen der Verbraucher gleich. Das ist jedoch ein paternalistisch anmutender Ansatz, der mit dem Leitbild eines mündigen Verbrauchers nichts mehr zu tun hat.

Der Vorschlag der Kommission, die Bereitstellung von vorvertraglichen Informationen auf mindestens einen Tag vor Vertragsschluss festzuschreiben, soll dafür sorgen, (1) dass sich der Verbraucher eingehend mit der Finanzdienstleistung beschäftigt, die er zu erwerben gedenkt, (2) ihm ermöglichen, leichter verschiedene Angebote vergleichen zu können und (3) ihn vor überstürzten und ggfs. ungewollten Erwerbsentscheidungen schützen. Da der Erwerb von Finanzdienstleistungen im Fernabsatz regelmäßig auf einen raschen Erwerb abzielt und Finanzdienstleistungen zum Teil einen gewissen Komplexitätsgrad aufweisen, erscheint die avisierte Ein-Tages-Bedenkzeit zunächst nachvollziehbar. Sie sollte jedoch aus mehreren Gründen nochmals überdacht werden. Ein Beibehalten der bisherigen Lösung („rechtzeitig“) ist vorzuziehen. Denn erstens geht mit der Ein-Tages-Frist die implizite Annahme einher, dass sich alle Verbraucher diese Bedenkzeit auch wünschen bzw. diese benötigen. Sie verhindert damit jedoch auch explizit gewollte rasche Vertragsabschlüsse und zwingt den Verbraucher an zumindest zwei Tagen dazu, sich mit der Erwerbsentscheidung auseinandersetzen zu müssen. Das ist bevormundend und kann auch mit seinen ureigenen Interessen kollidieren. Zweitens ist der Verbraucher auch bei einer „rechtzeitigen“ Bereitstellung der Informationen nicht gezwungen, einen Fernabsatzvertrag rasch abzuschließen; er kann durchaus mit seiner Entscheidung warten und sich Bedenkzeit einräumen. Und drittens steht diese Lösung konträr zu den zeitlichen Vorgaben für die Bereitstellung von vorvertraglichen Informationen bei im Fernabsatz erworbenen Waren und Dienstleistungen (s. Art. 6 CRD) sowie bei der Vergabe von Verbraucherkrediten (so wie sie sich in Trilogverhandlungen zur neuen Verbraucherkreditrichtlinie abzeichnen, s. [cepDossier](#)), was zu Inkonsistenzen unter den Vorschriften führen würde.

Unnötig ist damit ferner die Vorschrift, wonach auch eine spätere Informationsbereitstellung in Kombination mit einer Erinnerung zur Widerrufsmöglichkeit erlaubt sein soll. Zunächst ist unklar, was als „Ausnahmefall“ für die Anwendung der Vorschrift zählen kann, was Rechtsunsicherheiten hervorruft. Zudem wird der Verbraucher damit sowohl vor- wie nachvertraglich über seine Widerrufsrechte aufgeklärt. Das führt nicht nur zu überflüssigem

administrativem Aufwand. Es suggeriert zudem, dass der Verbraucher die vorvertraglichen Informationen nicht hinreichend wahrnimmt. Dies sollte jedoch von einem eigenverantwortlichen und mündigen Verbraucher (auch bei zügigen Vertragsabschlüssen) erwartet werden können.

Die neuen Vorgaben zur Form der Bereitstellung von vorvertraglichen Informationen – Lesbarkeit, Hervorhebung, Schichtung – stärken den Verbraucherschutz. Sie sorgen dafür, dass Verbraucher die wesentlichen Informationen zu den Finanzdienstleistungen leichter aufnehmen und verarbeiten können, insbesondere vor dem Hintergrund des Absatzes der Dienstleistungen über digitale und mobile Vertriebsmodelle (z.B. via Smartphone). Sie beugen zudem der Gefahr einer Informationsüberflutung vor und stärken die Effektivität der Informationsbereitstellung.

### 1.3 Widerrufsrecht und Widerrufsbutton

Das Widerrufsrecht ist ein zentrales Instrument im Verbraucherrecht und wird laut Kommission auch beim Fernabsatz von Finanzdienstleistungen sowohl von Verbrauchern als auch von den Anbietern der Dienstleistungen als wichtig erachtet.<sup>3</sup> Es schützt Verbraucher vor unüberlegten und unerwünschten Vertragsabschlüssen und ist daher auch ein effektives Mittel gegen etwaige „zu rasch“ getätigte und bspw. auf Überrumpelungstaktiken beruhende Geschäftsabschlüsse. Gerade im Fernabsatz, bei dem kein physischer Kontakt zwischen den Vertragsparteien besteht, können diese Gefahren drohen. Das Widerrufsrecht ist daher grundsätzlich neben den vorvertraglichen Informationspflichten ein wirksames und effektives Recht zum Verbraucherschutz und es ist angemessen, dass die Kommission daran festhalten will.

Gleichwohl ist es misslich, dass die Kommission das Widerrufsrecht nicht begrenzt und so ein „ewiges Widerrufsrecht“ nicht ausschließt. Eine Begrenzung würde nicht nur die Rechtsklarheit und Rechtssicherheit für beide Parteien stärken und über die Zeit für sinkende Preise sorgen, sondern auch die Kohärenz zu anderen EU-Rechtsakten sicherstellen. So wurde das Widerrufsrecht bspw. bereits in der Verbraucherrechte-Richtlinie bezüglich anderer Verbraucherverträge begrenzt (vgl. Art. 10 CRD). Und auch im Rahmen der Trilogverhandlungen zur Verbraucherkreditrichtlinie scheint der Wille zu bestehen, die Frist zu begrenzen (s. [cepDossier](#)).

Die Einführung einer Schaltfläche für den Widerruf von Fernabsatzverträgen zu Finanzdienstleistungen („Widerrufsbutton“) soll dazu dienen, dass der Widerruf genauso einfach vollzogen werden kann, wie der eigentliche Vertragsabschluss. Damit sollen letztlich unerwünschte Verhaltensweisen – sog. „roach motel patterns“<sup>4</sup> – unterbunden werden, die darauf abzielen, Verbraucher zum Abschluss eines Vertrags zu drängen, ihm es aber gleichzeitig erschweren, sich wieder von diesem zu lösen. Ein solcher Widerrufsbutton kann jedoch nur die zweitbeste Lösung sein. Denn er ist ein ex-post Instrument – Widerruf nach Vertragsschluss – mit dem versucht wird, einen etwaigen Fehler – ungewollter Vertragsabschluss – auszumerzen. Zielgerichteter wäre es jedoch, Vorkehrungen zu treffen, um das Risiko von Fehlentscheidungen von Verbrauchern ex ante zu minimieren. Statt eines Widerrufsbuttons könnte hier ein deutlicher Hinweis treten, der dem Verbraucher signalisiert, dass er auf dem Wege ist, einen Fernabsatzvertrag abzuschließen, zumal bereits heute die üblichen Widerrufsmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Damit würden auch die zahlreichen Umsetzungsschwierigkeiten vermieden werden, die mit der Einführung von Widerrufsbuttons einhergehen. Denn der Vorschlag der Kommission regelt z.B. nicht ausreichend klar, wie, in welcher Form und an welchem Ort der Widerrufsbutton platziert bzw. dem Verbraucher bereitgestellt werden soll. Sollte an der Buttonlösung festgehalten werden, sollten zumindest diese Implementierungsfragen zufriedenstellend gelöst werden, um Rechtssicherheit zu schaffen.

### 1.4 Fairness im Internet

Die Kommission will die Anbieter von Finanzdienstleistungen im Fernabsatz dazu verpflichten, zusätzlich zu den vorvertraglichen Informationen weitere Erläuterungen zur angebotenen Dienstleistung abzugeben, insbesondere auch bei der Verwendung von „Online-Tools“. Das ist abzulehnen, denn die vorvertraglichen Informationen sollten bereits für sich allein alle nötigen und zentralen Merkmale der Finanzdienstleistung enthalten. Weitergehende Pflichten führen nur zu einer Informationsüberflutung des Verbrauchers, die ihm mehr schadet als schützt. Benötigt der Verbraucher Zusatzinformationen, die über die vorvertraglichen Informationen hinausgehen, kann er diese eigenverantwortlich erfragen. Er hat darüber hinaus in einem wettbewerblich geprägten Markt die

<sup>3</sup> SWD(2022) 141, S. 15.

<sup>4</sup> „Roach motel“ lässt sich mit „Schabenfalle“ übersetzen, in die es einfach ist, hineinzugeraten, aber nicht so leicht wieder aus ihr zu entkommen [Martini, M., Drews, C., Seeliger, P., & Weinzierl, Q. (2021). Dark patterns. Phänomenologie und Antworten der Rechtsordnung, Zs. für Digitalisierung und Recht, 1(2021), S. 51].



Möglichkeit, einen anderen Anbieter zu wählen, falls ihm die nötigen Informationen bei einem Anbieter verwehrt werden.

Auch das verpflichtende Eingreifen einer Person beim Einsatz von „Online-Tools“ ist nicht sachgerecht. Denn es konterkariert geradezu das spezifische Vertriebsmodell mancher dieser Tools. Ist ein Verbraucher an einem persönlichen Austausch interessiert, ist es ihm überlassen, einen Vertriebsweg zu nutzen – ob über „Online-Tools“ oder nicht –, der diesen auch ermöglicht. Zudem erhöht eine verpflichtende Eingriffsmöglichkeit einer Person die Kosten auch für jene Verbraucher, die von dieser Option keinen Gebrauch machen (wollen) und verteuert letztlich die nachgefragte Finanzdienstleistung insgesamt. Ist eine Eingriffsmöglichkeit von Seiten der Verbraucher gewünscht, hätten Anbieter von Finanzdienstleistungen ferner auch ein Eigeninteresse diese von sich aus anzubieten, da er sonst am Markt nicht besteht. Die Kommission sollte daher auf die Schaffung einer verpflichtenden persönlichen Eingriffsmöglichkeit verzichten und stattdessen ggfs., als milderer Mittel, ein diesbezügliche Transparenzpflicht in den vorvertraglichen Informationen ins Auge fassen.

Mit der Vorgabe, wonach Anbieter von Finanzdienstleistungen beim Fernabsatz die Online-Benutzeroberflächen nicht so gestalten dürfen, dass die Fähigkeit der Verbraucher eine „freie, autonome und fundierte“ Entscheidung zu treffen leidet, will die Kommission – wie auch bereits im jüngst beschlossenen „Digital Services Act (DSA)“ – gegen sogenannte „dark patterns“ vorgehen.<sup>5</sup> Solche verbraucherschädigenden Verhaltensweisen und Überlistungstaktiken sind im zunehmend online stattfindenden Fernabsatz von Finanzdienstleistungen in vielfältiger Weise und regelmäßig anzutreffen und teilweise einfacher umzusetzen als es bspw. beim physischen direkten Erwerb von Finanzdienstleistungen der Fall ist. Gleichzeitig ist ihre Abgrenzung zu Werbemaßnahmen, die in einer freien Marktwirtschaft zur Gewinnung von Kunden legitim und erlaubt sein müssen, oft schwierig. Grundsätzlich sollten die bestehenden Eckpfeiler der Fernabsatzregulierung, insbesondere die vorvertragliche Informationspflichten und das Widerrufsrecht (sowie künftig auch der angestrebte Widerrufsbutton), einen ausreichenden Schutz der Verbraucher auch vor „dark patterns“ bieten. Insbesondere das Widerrufsrecht ist ein wirksames Instrument, das grundsätzlich auch vor Vertragsabschlüssen schützt, die nur aufgrund des Einsatzes von dark pattern-Praktiken zustande gekommen sind. Zudem gibt es mit den Regelungen aus der Richtlinie zu unlauteren Geschäftspraktiken [2005/29/EG]<sup>6</sup> und zu missbräuchlichen Klauseln in Verbraucherverträgen [93/13/EWG]<sup>7</sup> weitergehende Schutzvorkehrungen. Ob es einer gesonderten und breit ansetzenden Regulierung von dark patterns beim Fernabsatz von Finanzdienstleistungen – wie nun von der Kommission vorgeschlagen – bedarf, ist daher zumindest fraglich und sollte zunächst gründlich geprüft werden.<sup>8</sup>

## 1.5 Vollharmonisierung

Unterschiedliche Verbraucherschutzvorschriften beim Fernabsatz von Finanzdienstleistungen in der EU sind ein Hindernis für den Binnenmarkt. Einheitliche Anforderungen im Sinne einer Vollharmonisierung verhindern, dass sich die Anbieter mit einer Vielzahl verschiedener Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten auseinandersetzen müssen und erleichtert somit den Markteintritt im EU-Ausland. Dies fördert zudem die Angebotsvielfalt für die Verbraucher und stärkt den grenzüberschreitenden Wettbewerb. Dass die Kommission daher auf eine Beschränkung der Möglichkeiten für die Mitgliedstaaten drängt, eigene, zusätzliche und/oder abweichende Vorschriften zu erlassen, ist daher zu begrüßen.

## 1.6 Weitere Neuregelungen

Die Kommission will eine, bereits in der Verbraucherrechte-Richtlinie verankerte Regelung, wonach Verbraucher nicht länger durch Voreinstellungen zu Extrazahlungen verleitet werden dürfen, auch für Fernabsatzverträge zu Finanzdienstleistungen anwenden. Somit sollen Verbraucher solchen Extrazahlungen künftig ausdrücklich zustimmen müssen. Damit will sie letztlich so genannten „Default-Effekten“ begegnen, die Verbraucher dazu

---

<sup>5</sup> Im DSA werden „dark patterns“ beschrieben als „Praktik, mit der darauf abgezielt oder tatsächlich erreicht wird, dass die Fähigkeit der Nutzer, eine autonome und fundierte Entscheidung oder Wahl zu treffen, erheblich verzerrt oder beeinträchtigt wird“. Sie dienen dazu „Nutzer zu unerwünschten Verhaltensweisen oder ungewollten Entscheidungen zu bewegen, die negative Folgen für sie haben“. Dazu zählen etwa „ausbeuterische Gestaltungsmuster [...], mit denen die Nutzer zu Handlungen verleitet werden sollen, die dem Anbieter [...] zugutekommen, aber möglicherweise nicht im Interesse der Nutzer sind“. [Erwägungsgrund 39a, Digital Services Act]

<sup>6</sup> Die Richtlinie verbietet etwa Geschäftspraktiken, die auf irreführenden oder unterlassenen Handlungen beruhen, sowie aggressive Geschäftspraktiken (Belästigung, Nötigung, unzulässige Belästigung).

<sup>7</sup> Die Richtlinie verbietet insbesondere Vertragsklausel, die „nicht im Einzelnen ausgehandelt wurde“ und „entgegen dem Gebot von Treu und Glauben zum Nachteil des Verbrauchers ein erhebliches und ungerechtfertigtes Missverhältnis der vertraglichen Rechte und Pflichten der Vertragspartner verursacht“.

<sup>8</sup> Das Verbot von dark pattern-Praktiken beim Fernabsatz von Finanzdienstleistungen wurde von der Kommission im Rahmen ihrer Folgenabschätzung zum Legislativvorschlag nicht eingehend untersucht.

verleiten, nicht von Standardoptionen abzuweichen, sich also nicht aktiv für eine andere Option zu entscheiden, sondern bei der vorausgewählten Option zu verharren.<sup>9</sup> Für den Default-Effekt werden vielerlei Erklärungen angeführt, darunter etwa Bequemlichkeit, Transaktionskosten und Verlustaversion.<sup>10</sup> Das Verbot von Voreinstellungen für Extrazahlungen schützt den Verbraucher daher vor dem Abschluss von Zusatzleistungen, die er ohne Angabe einer Standardoption vermeintlich nicht ausgewählt hätte. Mit der Abkehr von Standardoptionen hin zu einer Welt, die aktive Entscheidungen des Verbrauchers erfordert („mandated choice“)<sup>11</sup> wird somit seine Selbstbestimmung gestärkt und das nötige Umfeld für eine rationalere Entscheidungsfindung geschaffen. Die Ausweitung des Verbots von Voreinstellungen auf im Fernabsatz erworbene Finanzdienstleistungen ist daher angemessen. Es fördert den Verbraucherschutz.

## 2 Juristische Bewertung

Der Richtlinienvorschlag ist mit Blick auf Kompetenz, Subsidiarität sowie Verhältnismäßigkeit gegenüber den Mitgliedstaaten unproblematisch. So soll die EU die Interessen der Verbraucher fördern und ein hohes Schutzniveau gewährleisten [Art. 169 Abs. 1 AEUV], v.a. durch Maßnahmen zur Verwirklichung des Binnenmarktes nach Art. 114 AEUV. Insbesondere die Digitalisierung vereinfacht die Erbringung grenzüberschreitender Finanzdienstleistungen, sodass entsprechender Verbraucherschutz besser auf EU-Ebene erreicht werden kann.

Mit Blick auf Rechtsklarheit, Rechtssicherheit und Kohärenz ist Folgendes zur intendierten Funktion des „Sicherheitsnetzes“ festzuhalten: Die Regelungen in der CRD i.d. Fassung des Vorschlags sollen als eben jenes „Sicherheitsnetz“ dienen. Das bedeutet, dass die dortigen Regelungen zu vorvertraglichen Informationspflichten, zum Widerrufsrecht und zu „Fairness im Internet“ in drei Fällen Anwendung finden sollen:<sup>12</sup>

1. Es erscheint eine neue Finanzdienstleistung, für die es noch keine EU-Vorschriften gibt;
2. bestehende sektorspezifische EU-Vorschriften sehen nicht das/die in der CRD festgelegte(n) Recht(e) vor; oder
3. bestehende sektorspezifische EU-Vorschriften beinhalten Ausnahmen und die Finanzdienstleistung fällt deswegen nicht in den Anwendungsbereich der entsprechenden EU-Vorschrift.

Mit Blick auf die Fälle 1 und 3 ergeben sich aus der vorliegenden Regelungstechnik [neuer Art. 3 Abs. 1b, neuer Art. 16a Abs. 6, neuer Art. 16b Abs. 6 sowie neuer Art. 16d Abs. 4 CRD] grundsätzlich keine Bedenken. Die Regelungen der CRD wirken dann als „Auffangrechte“. Jedoch erzeugt Fall 2 Rechtsunsicherheit: Wenn sektorspezifische EU-Vorschriften bestehen, muss für den Rechtsanwender klar sein, ob die (allgemeinen) Regelungen in der CRD (dann noch) Anwendung finden.<sup>13</sup> Im Sinne einer „first best“-Lösung müssen die entsprechenden sektorspezifischen EU-Vorschriften um eine Bestimmung erweitert werden, die klarstellt, ob die entsprechenden Regelungen der CRD Anwendung finden oder die sektorspezifischen Regelungen. Nur so kann Rechtsunsicherheit gänzlich vermieden werden. Um den Aufwand zu verringern sind aber auch „second best“-Lösungen denkbar, z.B. in Form eines Durchführungsrechtsaktes der Kommission [Art. 291 AEUV], der die Abgrenzung in den Einzelfällen des Fall 2 vornimmt.

## D. Fazit

Der Fernabsatz von Finanzdienstleistungen hat sich seit dem Inkrafttreten der DMSFD spürbar gewandelt. Gleichzeitig haben die Vorschriften der DMFSD deutlich an Relevanz verloren. Dass sich die Kommission diesen Veränderungen stellt und das Regelwerk an die neuen Gegebenheiten anpassen will, ist daher zu begrüßen. Dass sie dabei weiterhin an vorvertraglichen Informationspflichten beim Fernabsatz von Finanzdienstleistungen festhalten will, ist grundsätzlich sachgerecht, da diese zur Abwendung eines durch Informationsgefälle bedingten Marktversagens beitragen und den Wettbewerb stärken können. Gleichwohl ist auf ein angemessenes Maß an Informationsbereitstellung zu achten. Die avisierte Ausdehnung der Informationspflichten ist jedenfalls wenig

---

<sup>9</sup> Wird bspw. im Rahmen der Buchung einer Flugreise eine Reiserücktrittsversicherung durch Voreinstellung mit angeboten und muss der Verbraucher den Abschluss der Versicherung aktiv im Sinne eines Opt-out abwählen, ist regelmäßig zu beobachten, dass er bei der Standardoption „inklusive Versicherung“ verharrt.

<sup>10</sup> Vgl. dazu auch Fetchenhauer, D. (2014), Default-Effekte bei der Verbreitung der Wirtschaftszeitung AKTIV.

<sup>11</sup> Vgl. dazu auch Martini, M., & Weinzierl, Q. (2019), Mandated Choice: der Zwang zur Entscheidung auf dem Prüfstand von Privacy by Default (Art. 25 Abs. 2 S. 1 DSGVO). RW Rechtswissenschaft, 10(3), 287-316.

<sup>12</sup> S. entsprechend COM(2022) 204, S. 8.

<sup>13</sup> So ist das Recht des Verbrauchers, innerhalb einer festgelegten Frist vom Vertrag zurückzutreten, nicht in den einschlägigen Versicherungsvorschriften festgelegt; siehe S. 8.

zielführend. Die neuen Vorgaben zur Form der Bereitstellung von vorvertraglichen Informationen stärken den Verbraucherschutz und beugen der Gefahr einer „Informationsüberflutung“ vor. Positiv ist, dass die Kommission am Widerrufsrecht als wirksames und effektives Recht zum Verbraucherschutz festhält. Leider verzichtet sie jedoch auf eine Eingrenzung des „ewigen Widerrufsrechts“. Eine solche Begrenzung würde die Rechtsklarheit und Rechtssicherheit für beide Parteien stärken. „Widerrufsbuttons“ sind nur die zweitbeste Lösung. Zielgerichteter wären Vorkehrungen zur Minimierung des Risikos von Fehlentscheidungen von Verbrauchern ex ante. Das verpflichtende Eingreifen einer Person beim Einsatz von „Online-Tools“ konterkariert geradezu das spezifische Vertriebsmodell mancher dieser Tools. Offen bleibt in mancherlei Hinsicht das Verhältnis zu sektorspezifischen EU-Rechtsvorschriften, was Rechtsunsicherheiten Vorschub leistet. Dies könnte durch die Anpassung jener Rechtsvorschriften (erstbeste Lösung) oder durch die Möglichkeit eines Durchführungsrechtsaktes (zweitbeste Lösung) behoben werden.